

**Verordnungsentwurf
des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fach-
oberschule**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Novellierung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule vom 24. April 1997 (GVBl. S. 170) im Jahr 2011 wurde das Unterrichtsfach Technik in zwei Lerngebiete zu je 50 v.H. geteilt. Intention war seinerzeit, eine einfachere Klassenbildung dadurch zu ermöglichen, dass Schüler zweier Schwerpunkte jeweils gemeinsam beschult werden können. Allerdings ergaben Rückmeldungen der Praxis und des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, dass der gewünschte Effekt nicht eingetreten ist. Die Aufteilung der Lerngebiete führe vielmehr zu einer Verflachung des Niveaus und damit zu einer Verschlechterung der Studierfähigkeit in dem jeweiligen Lerngebiet. Dies wurde auch von den entsprechenden (Fach-)Hochschulen gespiegelt. Eine Rückkehr zum Fach Technik mit nur einem Lerngebiet in Klassenstufe 12 wurde empfohlen.

Zudem besteht ein Bedarf an einer besseren Abgrenzung der jeweiligen Bildungsgänge beginnend in Klassenstufe 11 oder 12 in der Verordnung. Die Regelungen zur Versetzung sind hinsichtlich des Praktikums ergänzungsbedürftig. Die Anzahl der Fächer einer mündlichen Abschlussprüfung sollen nach Rückmeldungen aus der Praxis begrenzt und die Voraussetzungen anders gestaltet werden.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung, die den beschriebenen Änderungsbedarf berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und 3, des § 43 Abs. 5 Satz 1 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 13 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1 Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule

Die Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule vom 24. April 1997 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2011 (GVBl. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Zahl „11“ der Klammerzusatz „(einführendes Jahr)“ und nach der Zahl „12“ der Klammerzusatz „(qualifizierendes Jahr)“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fachrichtungen und Schwerpunkte“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es können Bildungsgänge in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten eingerichtet werden:

 1. Wirtschaft und Verwaltung mit den Schwerpunkten Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Hotel- und Tourismuslehre, Medienmanagement,
 2. Technik mit den Schwerpunkten Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Druck- und Medientechnik, Informationstechnik,
 3. Gesundheit und Soziales,
 4. Gestaltung sowie
 5. Ernährung und Hauswirtschaft.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „die Klassenstufe 11“ durch die Worte „das einführende Jahr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „die Klassenstufe 12“ durch die Worte „das qualifizierende Jahr“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber bereits die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt oder die Abschlussprüfung im angestrebten Bildungsgang bereits in Thüringen oder in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Bildungsgang wegen Nichtversetzung verlassen musste.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Versetzung

Ein Schüler wird in das qualifizierende Jahr versetzt, wenn er im einführenden Jahr mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht hat und sein Praktikum mit 'bestanden' bewertet worden ist. Das Praktikum ist bestanden, wenn der Schüler regelmäßig am Praktikum teilgenommen hat und den von der Schule gestellten Praktikumsauftrag erfüllt hat. Hierzu hat der Schüler einen von der Schule und von der Praktikumsseinrichtung zu bestätigenden Nachweis zu führen.“

5. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zur wiederholten Leistungsfeststellung können sie das qualifizierende Jahr weiter besuchen.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Schuljahres“ durch die Worte „einführenden Jahrs“ und die Worte „folgenden Schuljahr“ durch die Worte „qualifizierenden Jahr“ ersetzt.

6. In § 14 wird nach dem Wort „Sommerferien“ die Worte „im einführenden Jahr“ eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Abschlusszeugnis sind die Endnoten der Fächer des Pflichtunterrichts des qualifizierenden Jahrs auszuweisen.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die in den einzelnen Fächern im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen ist eine Note zu bilden und auf dem Zeugnis einzutragen, sofern die Leistungen eine Beurteilung bereits zulassen.“

8. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach und höchstens in drei Fächern mündlich geprüft. Die Festlegung der Prüfungsfächer erfolgt nach § 25 Abs. 1

Satz 1. Eine mündliche Prüfung findet vorrangig in den Fächern statt, in denen die Vornote schlechter als „ausreichend“ lautet sowie in Fächern in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung keine ausreichend klare Entscheidungsgrundlage für die Bildung der Endnote ergeben.“

9. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „der Klassenstufe 12“ durch die Worte „des qualifizierenden Jahrs“ ersetzt.

10. § 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage der Leistungsnachweise aus dem qualifizierenden Jahr wird der Leistungsstand des Schülers in den einzelnen Fächern des Pflichtunterrichts durch den unterrichtenden Lehrer jeweils in einer Vornote zusammengefasst.“

11. § 26 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich in Fächern, in denen ausschließlich eine schriftliche oder ausschließlich eine mündliche Prüfung stattgefunden hatte, bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, so wird unter Berücksichtigung der Tendenz der Vornote auf- oder abgerundet.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schüler, die schlechtere Leistungen als in Absatz 1 beschrieben erbracht oder die Prüfungsfächer nach Absatz 1 nicht erfolgreich wiederholt haben, sind erst nach Wiederholung des qualifizierenden Jahres zu einer erneuten Abschlussprüfung zuzulassen. Für die Bildung der Vornoten in allen Fächern gilt § 24.“

b) In Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz werden die Worte „letzte Schuljahr“ durch die Worte „qualifizierende Jahr“ ersetzt.

13. § 31 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

15. In Anlage 1 erhält die erste Sternchenfußnote folgende Fassung:

„* Es werden neben den Grundlagen des Fachs im Umfang von sechs Wochenstunden zwei der Schwerpunkte Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Hotel- und Tourismuslehre oder Medienmanagement im Umfang von jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet.“

16. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1)**

**Stundentafel für die Fachoberschule
Fachrichtung: Technik**

Fächer	Wochenstunden Klassenstufe	
	<u>11</u>	<u>12</u>
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	1	4
Mathematik	2	6
Englisch	2	4
Religionslehre/Ethik	1	-
Sport	1	-
Fachtheoretischer Unterricht		
Technik 1. Schwerpunkt *	2,5	8
Technik 2. Schwerpunkt *	2,5	-
Angewandte Naturwissenschaft	-	6
Kommunikationstechniken	1	2
Sozial- und Rechtskunde	1	2
Betriebswirtschaftslehre	1	-
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	-	2
Praktikum	**	-
Wahlpflichtunterricht ***	-	2
<hr/>		
Gesamt	15	36

* Im einführenden Jahr werden zwei der Schwerpunkte (Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Druck- und Medientechnik, Informationstechnik) mit jeweils 50 v. H. unterrichtet. Im qualifizierenden Jahr wird ein Schwerpunkt unterrichtet. Schüler nach § 6 Abs. 1 führen einen der beiden Schwerpunkte fort.

** 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu neun Zeitstunden oder zwölf Unterrichtsstunden in entsprechenden schulischen Einrichtungen gehalten werden.

*** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Erfurt, den

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

ENTWURF

Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule

A. Allgemeines

Die mit der letzten Änderung der Verordnung angestrebte vereinfachte Klassenbildung an den Fachoberschulen ist nicht im erhofften Maße eingetreten. Die unerwünschte Auswirkung einer Verschlechterung der Studierfähigkeit durch Reduzierung der Unterrichtsinhalte in den Schwerpunkten in der Fachrichtung Technik wird von den Fachoberschulen und den Hochschulen bemängelt. Daher wird in dieser Fachrichtung in der Klassenstufe 12 wieder nur ein Schwerpunkt unterrichtet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Mit Einführung der Begriffe „einführendes Jahr“ und „qualifizierendes Jahr“ wird in Anlehnung an die Begriffe „Einführungsphase“ und „Qualifikationsphase“ in der gymnasialen Oberstufe auf die Doppelfunktion des zweijährigen Bildungsgangs Fachoberschule abgestellt. Klassenstufe 11 - das einführende Jahr - ist für Schüler vorgesehen, die über keinen beruflichen Hintergrund verfügen. Das einführende Jahr ist durch das verpflichtende Praktikum und überwiegenden Grundlagenunterricht als Vorbereitung für das qualifizierende Jahr (Klassenstufe 12) konzipiert. Eine positive Versetzungsentscheidung führt zum Aufrücken in das qualifizierende Jahr. Schüler mit fachrichtungsbezogenem Berufshintergrund können unmittelbar in das qualifizierende Jahr aufgenommen werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung der Überschrift folgt der Aufnahme der Schwerpunkte in den Paragraphen.

Zu Buchstabe b:

Die bislang nur im Anhang in einer Fußnote der Studentafeln aufgeführten Lerngebiete werden nun als Schwerpunkte in Absatz 1 aufgeführt.

Zu Nummer 3:

Zu den Buchstaben a und b:

Die in § 2 Abs. 1 eingeführten Begriffe „einführendes Jahr“ und „qualifizierendes Jahr“ werden nun durchgängig verwendet.

Zu Buchstabe c:

Absatz 5 stellt in Analogie zu den novellierten Fachschulordnungen klar, dass Schüler mit bereits erworbener Fachhochschulreife und allgemeiner Hochschulreife diese nicht nochmals erwerben können. Weiterhin wird klargestellt, dass bei vormaligem endgültigem Abgang von einer Fachoberschule wegen Nichtversetzung oder Nicht-

bestehens der Abschlussprüfung ein erneuter Zugang zu einer Fachoberschule in Thüringen nicht möglich ist.

Zu Nummer 4:

Die in § 2 Abs. 1 eingeführten Begriffe „einführendes Jahr“ und „qualifizierendes Jahr“ werden nun durchgängig verwendet. Die Regelungen zum Bestehen des Praktikums wurden ergänzt. Eine regelmäßige Teilnahme am Praktikum wird weiterhin zu verneinen sein, wenn mehr als ein Viertel des Praktikums versäumt wurde.

Zu Nummer 5:

Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6:

Die Änderung dient zur Klarstellung. Ein Zeugnis für das Schuljahr wird nur im einführenden Jahr erteilt. Am Ende des qualifizierenden Jahres erhalten die Schüler ein Abschluss- oder Abgangszeugnis.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung folgt der beabsichtigten Trennung zwischen einführendem und qualifizierendem Jahr. Aus Gründen der Gleichbehandlung beider Schülergruppen (vergleiche Begründung zu Nummer 1) finden nur noch die Endnoten des qualifizierenden Jahres Aufnahme in das Abschlusszeugnis und gehen in die Berechnung der Durchschnittsnote ein.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung folgt dem Grundsatz, dass der Beurteilungszeitraum eines Zeugnisses nur einheitlich sein kann. Die bereits auf einem Zeugnis ausgewiesenen Noten sind nicht nochmals in einem Abgangszeugnis auszuweisen.

Zu Nummer 8:

Die bisherige Regelung wurde von den Schulen kritisiert. So war es Schülern bislang verwehrt, in mehr als zwei Fächern schlechtere Leistungen als „ausreichend“ auszugleichen und damit ihr Bestehen zu ermöglichen. Eine derartige Obergrenze existierte für Schüler mit besseren als ausreichenden Leistungen nicht. Die Anzahl der möglichen mündlichen Prüfungen wird nunmehr vorleistungsunabhängig festgelegt.

Zu Nummer 9:

Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 10:

Die Änderung folgt der beabsichtigten Trennung zwischen einführendem und qualifizierendem Jahr. Aus Gründen der Gleichbehandlung beider Schülergruppen (vergleiche Begründung zu Nummer 1) dienen nur die Leistungsnachweise des qualifizierenden Jahres zur Bildung der Vornote. Die bisherige Regelung „... unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während der gesamten Ausbildung ...“ wird damit entbehrlich.

Zu Nummer 11:

Die bisherige Regelung führte in Fällen, in denen sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung absolviert wurden, teilweise zu unbilligen Ergebnissen. So war es denkbar, dass beispielsweise ein Schüler mit der Vornote „befriedigend“ in beiden Prüfungen ein „gut“ erreichte und trotzdem als Endnote ein „befriedigend“ auszuweisen gewesen wäre. Die Vornote gibt nunmehr nur dann zwingend den Ausschlag, wenn nur zwei Noten zur Ermittlung der Endnote herangezogen werden.

Zu Nummer 12:

Vergleiche Begründung zu den Nummern 1 und 10.

Zu Nummer 13:

Eine gesonderte Externenprüfung für Schüler des beruflichen Gymnasiums wird nicht mehr angeboten.

Eine Prüfung unter diesen speziellen Voraussetzungen ist nur in Ausnahmefällen denkbar. Zudem wird in vergleichbaren Fällen an den allgemein bildenden Gymnasien (Schüler beenden ihre Ausbildung vor Erreichen der allgemeinen Hochschulreife) auch keine gesonderte externe Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife angeboten. Eine Sonderstellung von Schülern des beruflichen Gymnasiums erscheint nicht gerechtfertigt.

Des Weiteren wird mit dem seit dem Schuljahr 2010/2011 möglichen Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe an allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien, Gemeinschafts- und Gesamtschulen sowie Kollegs für den überwiegenden Teil der ohne allgemeine Hochschulreife abgehenden Schüler die bisherige Regelung entbehrlich.

Die von der Aufhebung der gesonderten Externenprüfung betroffenen Schüler können selbstverständlich an der regulären Externenprüfung nach § 31 Abs. 1 und 2 teilnehmen.

Zu Nummer 14:

Die Inhaltsübersicht wird der veränderten Paragrafenüberschrift des § 3 angepasst.

Zu Nummer 15:

Die Änderung in der Fußnote * stellt klar, dass die beschriebenen Lerngebiete die Schwerpunkte nach § 4 Abs. 1 darstellen. Zudem wird genauer beschrieben, wie die 10 Wochenstunden im Fach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen zwischen den Grundlagen des Fachs und den Schwerpunkten aufzuteilen ist.

Zu Nummer 16:

Das Lerngebiet Technik wird im einführenden Jahr in zwei aus derzeit fünf Schwerpunkten zu je 50% unterrichtet. Im qualifizierenden Jahr findet der Unterricht in einem aus fünf Schwerpunkten statt. Schüler mit Zugang nach § 6 Abs. 2 (mit fachrichtungsbezogenem Berufsabschluss) erhalten Unterricht im Schwerpunkt, für den sie die Zulassung erhalten haben. Schüler, die per Versetzung in das qualifizierende

Jahr aufgerückt sind, können nach Angebot der Schule einen der beiden Schwerpunkte aus dem einführenden Jahr fortsetzen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

ENTWURF